

## **Bekanntmachung**

**über die Absicht der Teileinziehung von einem Teilstück der Schulstraße  
(Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und  
Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.)**

**sowie von einem Teilstück des Hanfgartens  
(Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw.,  
Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)**

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.) im Umfeld der gemeindlichen Schulen (s. beigefügter Planauszug) teileinzuziehen.


Eigentümerin der Grundstücke ist die Gemeinde Ostbevern.

Die Teilstücke der vorgenannten Straßen sollen dauerhaft als sogenannte Schulstraße mit temporärem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs zu Schulbeginn eingerichtet werden.

Ziel ist es, die Verkehrssicherheit im Schulumfeld zu erhöhen, die Selbständigkeit der Kinder im Straßenverkehr zu fördern und bei Kindern, Jugendlichen und vor allem Eltern das Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Mobilität auch ohne PKW-Einsatz erfolgen kann. Zudem soll das Bewusstsein für die Vorteile eines selbständig zurückgelegten Schulwegs oder zumindest des letzten Teilstücks für die Kinder (u. a. Bewegung, frische Luft, bessere Konzentrationsfähigkeit, Förderung der Selbständigkeit und Schulung eines regelgerechten Verkehrsverhaltens) gestärkt werden.

Die Widmung soll werktags, außer samstags, außerhalb der Ferien in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt werden.

Aus den vorgenannten Gründen sollen die Straßenteilstücke gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls teileingezogen werden.



Ein Plan, in dem die betroffenen Bereiche schraffiert gekennzeichnet worden sind, ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Gemeinde Ostbevern unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Sie ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Wegeteileinziehung können gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW drei Monate vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis einschließlich \_\_\_\_\_, bei der Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 82-230 erhoben werden. Ebenso liegt ein Lageplan zur Einsicht bereit.

Einwendungen können auch elektronisch per Email unter [ordnungsamt@ostbevern.de](mailto:ordnungsamt@ostbevern.de) übermittelt werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Rat der Gemeinde Ostbevern über die Abwägungen der vorgebrachten Anregungen und über die Teileinziehung der beschriebenen Teilstücke der Schulstraße und des Hanfgartens beschließen. Die Teileinziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Ostbevern, \_\_\_\_\_

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister

Karl Piochowiak